

Reichsbehörden.

Reichskanzler.

Der Reichskanzler hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. Dem Reichskanzler sind die Chefs der einzelnen Reichsämtter unterstellt.

Se. Erz. Dr. Graf v. Hertling, Präsident des Königl. Preussischen Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; siehe Bundesrat.

Stellvertreter des Reichskanzlers.

Se. Erz. v. Payer, Wirklicher Geheimer Rat, Königl. Württembergischer Geheimer Rat; siehe Bundesrat.